

dem Verbum des Verkündigens in der Publicatio, die häufige Anwendung des abl. gerundivi (*concedendo donamus* u. dgl.), die auch HH bietet u. a. m., sind eigentlich erst durch EC in die Kanzlei Heinrichs eingeführt worden. Dass nun diese Formen auch in 1393 vorkommen, würde uns noch nicht bestimmen, dies D. dem EC beizulegen, denn 1393 ist nicht ganz frei stilisiert, sondern schliesst sich grossentheils an DO. III. 222 an und könnte jene Wendungen daher übernommen haben. Mehr Veranlassung giebt aber die Arenga von 1393, EC als den Verfasser dieses Stückes zu betrachten. Sie ist der VU. nicht entnommen, sondern frei componiert, und sie entspricht in Gedanken und auch in einigen Ausdrücken dem Stil des HH¹, während es doch aus vielen Gründen ausgeschlossen erscheint, dass dieser selbst der Verf. von 1393 gewesen wäre. Und um ihretwillen halten wir es für wahrscheinlich, dass EC, den wir mit Erben als einen Schüler des HH² betrachten, am Dictat von 1393 bereits in irgend welcher Weise betheiligt war.

Trifft diese Annahme zu, so würden, soweit unsere Kenntnis reicht, EC und ED fast vollkommen gleichzeitig im October 1004 in den Kanzleidienst eingetreten sein. Ganz sicher ist sie freilich nicht; und wenn man nur auf ganz feststehende Thatfachen sich berufen will, so wäre

1) Vgl. die Arengen von DO. II. 306, DO. III. 189, St. 1452.

2) Ob übrigens HH jemals eigentlicher Kanzleibeamter gewesen ist, erscheint zweifelhaft (vgl. für das folgende Erben a. a. O. S. 567 ff.). Er hat unter Otto II. einmal eine Urkunde für Mainz (DO. II. 306) verfasst, während er sonst in dessen Kanzlei nicht nachweisbar ist. Unter Otto III. hat er D. 132 nach Dictat des HF, D. 146 nach eigenem Dictat mündiert, D. 189 und 249 verfasst und einen Satz in D. 249 geschrieben. Von letzteren vier Stücken sind DD. 189. 249 für St. Stephan zu Mainz; DO. III. 132 ist für den Capellan Gunther, den ich mit dem nachmaligen Kanzler Heinrichs II. identificiere, also für einen Untergebenen des Erzcapellans Willigis, DO. II. 146 für des Kaisers Schwester Sophia, für die u. a. auch Willigis intervenierte, ausgestellt. Er wird danach als Mainzer Kleriker betrachtet werden können, der nur gelegentlich in solchen Angelegenheiten, die Mainz oder seinen Erzbischof näher angingen, wohl auf des letzteren Veranlassung in der Kanzlei beschäftigt wurde. Dass er unter Heinrich II. nicht im Dienst des Königs, sondern in dem des Erzbischofs stand, ist gewiss und ergibt sich schon daraus, dass von seiner Hand in der Originalausfertigung der Beschlüsse der Frankfurter Synode vom 1. Nov. 1007 die Unterschrift des Willigis herrührt: dieser selbst hat den von seinem Kleriker geschriebenen Worten nur ein Kreuz eigenhändig hinzugefügt (MG. Const. I, 735). Nichtsdestoweniger hat HH sich auch in der Kanzlei Heinrichs II. noch in ähnlicher Weise bethätigt wie unter Otto III.; er hat St. 1452 für das Erzbisthum und St. 1491—1494 für St. Stephan zu Mainz verfasst und St. 1491 mündiert.